

PROTOKOLL DES ERZIEHUNGSRATES DES KANTONS ST. GALLEN

Sitzung vom 26. Juni 1985

Nr. 202

Kantonsschulen und Primarlehrerseminare: Grundsätze für die Tätigkeit der Paritätischen Aufnahmeprüfungskommissionen; Kenntnisnahme

Zugestellt (der Post übergeben) am:

6. August 1985

Auszug an:

Kantonale Rektorenkonferenz, Prof. Dr. André Schweizer, Rektor der Kantonsschule Sargans (Präsident)

Kantonale Seminarrektorenkonferenz, Prof. Dr. Walter Schönenberger, Rektor des Lehrerseminars Rorschach (Präsident)

Pädagogische Kommission V, Eugen Sieber, Sekundarlehrer (Präsident)

Mitglieder des Erziehungsrates / VS / MS / RD / ERK (3)

Die Abteilung Mittel- und Hochschulen berichtet:

Mit Eingabe vom 20. Juni 1985 unterbreitet die kantonale Rektorenkonferenz Grundsätze für die Tätigkeit der Paritätischen Aufnahmeprüfungskommissionen der Kantonsschulen und Primarlehrerseminare, welche nach Rücksprache mit der Pädagogischen Kommission V ausgearbeitet und von der Rektorenkonferenz am 29. Mai 1985 erlassen worden sind. Gemäss Mitteilung der Rektorenkonferenz stimmt die Pädagogische Kommission V diesen Grundsätzen zu, behält sich aber vor, ihren Vertretern zusätzliche Weisungen über die Berichterstattung und gegenseitige Information zu erteilen. Sie hat sodann den Wunsch geäußert, die Grundsätze dem Erziehungsrat vorzulegen.

Der Erziehungsrat beschliesst:

Von den von der kantonalen Rektorenkonferenz am 29. Mai 1985 erlassenen Grundsätzen über die Tätigkeit der Paritätischen Aufnahmeprüfungskommissionen der Kantonsschulen und Primarlehrerseminare (Beilage) wird Kenntnis genommen.

Erziehungsrat, Kanton St. Gallen

Abschrift des Protokollauszugs

KANTONALE REKTORENKONFERENZ

Grundsätze für die Tätigkeit der Aufnahmeprüfungskommissionen

der Kantonsschulen und Primarlehrerseminare

1. Grundlagen

Art. 72 Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980:
„Für besondere Aufgaben kann der Erziehungsrat Fachkommissionen bestellen“.

Art. 13 Aufnahmereglement der Kantonsschulen vom 29. Sept. 1982
„Der Erziehungsrat wählt eine Kommission aus Mittelschul- und Sekundarlehrern. Die Kommission erarbeitet die Prüfungsaufgaben sowie die Korrektur- und Bewertungsunterlagen für die schriftlichen Prüfungen, ausgenommen für die Klasse 2g.
Aufgaben und Anweisungen bedürfen der Genehmigung der Rektorenkonferenz“.

2. Organisation

2.1. Fachkommissionen

Es bestehen folgende Fachkommissionen

- a) Deutsch
- b) Latein
- c) Französisch
- d) Mathematik
- e) Musik

2.2. Zusammensetzung der Fachkommissionen

je 1 Vertreter der an der Prüfung beteiligten Mittelschulen

2 – 4 Vertreter der Sekundarschulen

Den Vorsitz führt ein Vertreter der Mittelschulen.

2.3. Wahlanträge

Die Rektorenkonferenz unterbreitet dem Erziehungsrat nach Rücksprache mit den Fachkommissionen Vorschläge für deren Zusammensetzung, Ergänzung und Leitung.

Die Vertreter der Sekundarschulen werden dem Erziehungsrat von der Sekundarlehrerkonferenz vorgeschlagen.

2.4. Koordinatoren

Die Rektorenkonferenz bestimmt je 1 Koordinator für die Aufnahmeprüfungen in die Kantonsschul- und Seminarabteilungen.

3. Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen basieren auf dem Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons St. Gallen. Sie werden von den Fachkommissionen vorgeschlagen und von der Rektorenkonferenz nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Lehrplankommission der Pädagogischen Kommission V-S erlassen.

4. Termine und Publikationen

Die Rektorenkonferenz setzt die Anmelde- und Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen fest. Sie publiziert die Prüfungsanforderungen und die Anmeldeformalitäten im Amtlichen Schulblatt.

5. Aufgaben der Koordinatoren

Die Koordinatoren stellen die Einhaltung der von den Rektoren gesetzten Termine, die Drucklegung der Aufgaben, der Lösungsschlüssel und Korrekturanweisungen, sowie die Belieferung der Schulen mit den nötigen Exemplaren sicher. Sie nehmen an der Besprechung der Prüfungsaufgaben in der Rektorenkonferenz als Berater teil.

6. Aufgaben der schriftlichen Prüfungen

Die Kommissionen sorgen dafür, dass die Prüfungsaufgaben den publizierten Anforderungen entsprechen. Im besonderen ist darauf zu achten, dass diese stufengemäss sind inbezug auf

- Formulierung
- Schwierigkeitsgrad
- Reihenfolge
- Umfang

Die Vorsitzenden der Fachkommissionen ordnen unter Mitteilung an den Präsidenten der Rektorenkonferenz das Testen möglichst vieler Aufgaben in geeigneten Schulen an. Die obengenannten Punkte sowie die Eindeutigkeit und Differenziertheit des Korrekturschlüssels sind besonders zu beachten. Der Geheimhaltung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

7. Korrekturanweisungen und Bewertungsschlüssel

Die Korrekturanweisungen und Bewertungsschlüssel werden von den Fachkommissionen erarbeitet und von der Rektorenkonferenz genehmigt.

In begründeten Ausnahmefällen können Korrekturanweisungen nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Rektorenkonferenz von den Fachkommissionspräsidenten geändert werden.

Die Rektorenkonferenz kann die von den Fachgruppen vorgesehenen Bewertungsschlüssel nach Rücksprache mit den Fachkommissionspräsidenten ändern, wenn das angewendete Bewertungsschema in einem Fach ein Resultat ergibt, das nicht den erteilten Weisungen betr. Notengebung entspricht.

8. Mündliche Prüfungen

Die Fachkommissionen Deutsch, Latein, Französisch und Musik arbeiten Anregungen und Vorschläge für die Durchführung und Gestaltung der mündlichen Prüfungen aus.

Die Mitglieder der Fachkommissionen können den mündlichen Prüfungen beiwohnen. Sie wenden sich an den Rektor der betreffenden Schule.

9. Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Abgewiesene Schüler, Eltern sowie Lehrer der Kandidaten können während der Rekursfrist Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten nehmen.

Nach Ablauf der Rekursfrist stehen die Prüfungsarbeiten und Notentabellen den Fachkommissionen für ihre Auswertung zur Verfügung.

10. Prüfungsbesprechungen

Nach den Prüfungen laden die Rektoren die Lehrer im Einzugsgebiet ihrer Schule sowie die Mitglieder der Fachkommissionen mindestens alle zwei Jahre zu einer Prüfungsbesprechung ein.

Anschliessend an diese Prüfungsbesprechung lädt der Präsident der Rektorenkonferenz die Präsidenten der Fachkommissionen zu einem Auswertungsgespräch ein. Ausserdem können die Fachkommissionen zu gemeinsamen Aussprachen eingeladen werden.

Diese Grundsätze wurden von der Kantonalen Rektorenkonferenz an ihrer Sitzung vom 29. Mai 1985 erlassen.

KANTONALE REKTORENKONFERENZ
Der Vorsitzende:

Abschrift des Protokollauszugs